

Mangelnder Unteroffiziersnachwuchs u. Lohnausfallentschädigung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 24

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stigen Reife der Zwanzigjährigen vermitteln, der Jungmannschaft, die im Begriff steht, die Rechte und Pflichten des schweizerischen **Staatsbürgers** auszuüben. In unserem Staat ist der Entschluss über die wesentlichen Anliegen der Volksgemeinschaft in Gemeinde, Kanton und Bund dem einzelnen Bürger anheimgestellt. Dazu ist er nur fähig, wenn er an öffentlichen Angelegenheiten innerlich Anteil nimmt und sich darüber ein selbständiges Urteil bilden kann. Innere Anteilnahme an der Volksgemeinschaft und eigenes Urteil sind zumeist als Anlage im Kinde vorhanden. Wie alle Anlagen bedürfen auch diese der Pflege, damit sie wachsen und erstarken. Die planvolle Entwicklung dieser Anlage ist Sache der **Schule**. Sie muß sich neben ihren sonstigen Aufgaben bemühen, im werdenden Menschen den Gemeinsinn zu fördern und das selbständige Denken anzuregen. In den obersten Schuljahren namentlich durch den Geschichtsunterricht und in der Fortbildungsschule durch den **staatsbürgerlichen Unterricht** muß sie bewußt eine nationale Erziehung anstreben. Sie wird dieses Ziel nur erreichen, wenn der Lehrer bewegende Landesfragen der Gegenwart mit den Schülern bespricht, wenn sie die staatskundlichen Begriffe am lebendigen Geschehen gewinnen. Es wird nicht gelingen, wenn der Unterricht von den Begriffen, vom Leitfadensstoff vom Leben ausgeht.

Die Rekrutenprüfung forscht nach den **Erfolgen** dieses Unterrichts. Sie ist das einzige Mittel des Bundes, über den wahren Stand der nationalen Erziehung in der Schweiz Aufschluß zu erhalten. Nehmen die Zwanzigjährigen Anteil am Schicksal der Eidgenossenschaft? Kennen sie ihr Land? Wie steht es mit ihrer Urteilsfähigkeit? Die Antwort der Rekrutenprüfung lautet: Ein erheblicher Teil der jungen Leute legt in staatsbürgerlicher Beziehung deutliche Gleichgültigkeit an den Tag. Eine sehr große Zahl kennt zudem das Land

ausgesprochen mangelhaft, insbesondere was die politische Eigenart und die Vergangenheit betrifft. Endlich sind viele nicht imstande, einfache Erscheinungen aus dem Berufs- oder Gemeinschaftsleben unter sich in Beziehung zu bringen und daraus Folgerungen abzuleiten.

Zugegeben: dies ist bis zu einem bestimmten Grade Begabungssache, namentlich das Urteilsvermögen. Die Schule kann nicht Wunder wirken. Sie kann den von Natur Stumpfen nicht zum aufgeweckten Menschen machen. Die Rekrutenprüfung erfährt einen nicht geringen Prozentsatz von Leuten, die seinerzeit das Pensum der Primarschule nicht haben bewältigen können. Daran hat man sich immer wieder zu erinnern.

Die «Gebildeten» schneiden oft schlecht ab.

Nachdenklich indessen stimmt es, daß nicht selten begabte Jünglinge, unter ihnen recht oft Besucher der **höheren Mittelschulen**, bei der Prüfung in Verfassungskunde eine erstaunliche **Ahnungslosigkeit** und teilweise auch Interessellosigkeit offenbaren. Zu Recht oder Unrecht pflegen sich Gymnasialisten gelegentlich damit zu entschuldigen, daß sie über solche Dinge nie etwas gehört hätten. Nicht viel besser ist es häufig — man muß sagen in der Regel — um ihre Vertrautheit mit den hauptsächlichsten Tatsachen und Zusammenhängen der **Schweizergeschichte** bestellt. Dabei liefert gerade das Prüfungsgespräch den Beweis, daß der normalbegabte junge Schweizer, ob ehemaliger Primarschüler oder Student, sich sehr wohl für Fragen des Vaterlandes erwärmen läßt. Die Lehrpläne der Fortbildungsschulen und Berufsschulen schreiben den vaterländischen Unterricht vor, und unzweifelhaft wird diesem Bildungszweig an den genannten Schulen eine bestimmte Zeit gewidmet. Wie ist es da zu erklären, daß die Rekrutenprüfung be-

sonders auf dem Gebiete der Staatskunde im allgemeinen enttäuscht?

Wissen und Verstehen.

Die Antwort, von den Rekrutenprüfungen aus gesehen, heißt: Weil der staatsbürgerliche Unterricht vielerorts noch darauf aus ist, trockenes staatsbürgerliches Buchwissen zu vermitteln, statt staatsbürgerliches Verstehen, gewonnen aus dem Geschehen der Gegenwart, zu wecken. Bloßes Buchwissen über die Behörden in Gemeinde, Kanton und Bund, über die Trennung der Gewalten, über die politischen Rechte des Schweizerbürgers langweilt, selbst wenn es mit gelegentlichen Beispielen aus dem politischen Leben verzuckert, in klug abgemessenen Dosen verabreicht wird. Diese Kost wird wohl verschluckt, aber nicht verdaut. Mit andern Worten: eine solche Art der Belehrung interessiert nicht und bleibt daher unfruchtbar.

Hier nun erblickt die Rekrutenprüfung ihre zweite, ihre wesentliche Aufgabe. Das vom Eidgenössischen Militärdepartement erlassene Prüfungsreglement umschreibt sie folgendermaßen: «Die Prüfung ist so zu gestalten, daß sie auf die Auswahl des Lehrstoffes für den staatsbürgerlichen Unterricht in Schule und Fortbildungsschule und seine methodische Behandlung vorteilhaft **rückwirkt**.» Es muß stets neu betont werden: die Rekrutenprüfungen sind nicht Selbstzweck; sie gelten auch nicht dem einzelnen Rekruten; sie geben ein **Gesamtbild der geistigen Verfassung** des jungen Schweizlers auf der Schwelle der Volljährigkeit. Sie wollen aber nicht bloß feststellen; sie glauben darüber hinaus für den vaterländischen Unterricht Wegweiserdienste leisten zu können. Dadurch werden sie zum wirksamsten Mittel des Bundes, die Organisation und die Gestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes günstig zu beeinflussen und somit die nationale Erziehung zu fördern.

Mangelnder Unteroffiziersnachwuchs u. Lohnausfallentschädigung

Im «Schweizer Soldat» Nr. 21 vom 15. Juli 1947 erschien ein treffender Leitartikel über das heutige Problem des Unteroffiziersnachwuchses. Es wird darauf hingewiesen, daß es u. a. wohl auch im Zuge der Zeit liege, wenn junge Eidgenossen versuchen, sich so viel als möglich von der Militärdienstleistung zu «drücken». Der Gedanke der Opferbereitschaft, der Pflichterfüllung dem Staate gegenüber fehle in breiten Volkskreisen oder sei in ungenügender Weise vorhanden. Dabei wird vermutet, daß vor allem in den Mittelschulen vielleicht doch zu wenig getan werde zur Hebung der Einsicht,

daß eine Milizarmee ihren Zweck nicht erfüllen könne, wenn die unteren Kadern ungenügend vorhanden seien.

Ich will diese Ansicht nicht widerlegen. Dem Verfasser des Artikels dürfte es aber entgangen sein, daß **die Mittelschüler gemäß den Vorschriften der Lohnersatzordnung keinen Anspruch auf Lohn- oder Studenausfallentschädigung haben**.

Es besteht hier eine Ungerechtigkeit weitern Kreisen gegenüber, welche unbedingt behoben werden sollte, wenn der Mittelschüler überhaupt noch Opfer für den Militärdienst aufzubringen gewillt ist.

Zur Illustration der vorhandenen, wirklich ungerechten Härte greife ich folgenden, keineswegs allein stehenden Fall heraus:

Ein junger Staatsbürger absolvierte eine gewerbliche Berufslehre. Später rückte er in die Rekrutenschule ein, während welcher er den Lohnausgleich als Berufsmann beziehen konnte. Nach bestandnem Militärdienst arbeitete er wieder auf seinem Berufe und entrichtete natürlich auch sein Betreffnis in die Lohnausgleichskasse.

Weil der junge Mann aber bestrebt ist, sich im Berufe weiter auszubilden, gab er seine Arbeitsstelle auf und trat

zur Vorbereitung für den Besuch einer höheren Schule in eine Mittelschule ein. Hier erreichte ihn ein Marschbefehl in die Uof.-Schule mit anschließender Rekrutenschule zum «Abverdienen» des erworbenen Uof.-Grades. Schon aus Familientradition folgte er freudig dem an ihn ergangenen Rufe. Er war sich dabei bewußt, daß er unter Umständen ein volles Jahr am Studium verliere.

Seine Eltern waren ebenfalls gerne bereit, die daraus entstehenden Folgen zu tragen, obwohl sie keine Konjunkturverdiener sind. Ahnungslos rechnete man aber doch mit der an und für sich bescheidenen Studienausfallentschädigung. Ehrlich füllte der angehende Unteroffizier seinen Melde-schein z. H. der Erwerbsausgleichskasse aus. Er machte nicht geltend, daß er für die Dauer des Militärdienstes aus der Schule ausgetreten und während dieser Zeit im Berufe tätig gewesen sei. Er wollte nicht die höhere **Berufs-Lohnausfallentschädigung** «ergattern», sondern sich mit der Studienausfallentschädigung bescheiden.

Wie eine kalte Dusche mußte es aber wirken, als die Ausgleichskasse eine Entschädigung ablehnte. Auch ein nachträglich gestelltes Gesuch wurde mit der Begründung abgewiesen, die Tätigkeit im Berufe sei eben aufgegeben worden und der Gesuchsteller in eine Mittelschule eingetreten. Die Möglichkeit, jederzeit wieder die Arbeit im Gewerbe aufnehmen zu können, ändere am Sachverhalt nichts. Es sei durch die Dienstleistung eben **nur** der Schulbesuch versäumt worden. Der indirekte Ausfall, den der Wehrmann, **was möglich sei**, dadurch erleide, daß sich durch die Militärdienstleistung seine Ausbildung und damit sein Wiedereintritt ins

Erwerbsleben verzögere, werde nach der Praxis nicht als entschädigungspflichtiger Lohnausfall anerkannt.

Wäre es nun nicht möglich, diese «Praxis» zu ändern? Der Militärdienst verzögert doch tatsächlich den Wiedereintritt ins Erwerbsleben und es entstehen durch den Unterbruch des Schulbesuches von mindestens 5 Monaten wirklich ins Gewicht fallende finanzielle Verluste. Der Anschluß an das unterbrochene Schulsemester kann doch meist erst wieder im folgenden Jahre gefunden werden.

Sollen die Mittelschüler deswegen bestraft werden, weil sie das Bestreben haben vorwärtszukommen? Durch die geltenden Bestimmungen wird ihnen die Freude an Dienstleistungen als Uof. genommen, was ihnen kaum verargt werden kann. Dabei handelt es sich zur Hauptsache wohl um Leute, welche geistig sehr wohl in der Lage wären, auch als Unteroffizier ihren Mann zu stellen.

In einer großen Tageszeitung wurde im Leitartikel zum vergangenen 1. August die im Juli erfolgte Abstimmung über die Altersversicherung als Akt «nationaler Solidarität» gewürdigt. Kein senkrechter Eidgenosse wird etwas dagegen einzuwenden haben. Der Artikelschreiber sagte dazu, es gebe ein Wort, das auch alten Soldaten tief in den Knochen sitze: «Kameradschaft». Einer trage des andern Last und es sei dieser Kameradschaftsgeist auf das ganze Volk übergegangen. **Dieser einfache und wahrhaft vornehme Gedanke sei zuerst im Lohnausgleich für die Wehrmänner verwirklicht worden.** Keiner müsse darum bitten, jeder habe sein gutes Recht.

Nun ist es eben gerade bei der Lohnausgleichskasse nicht so. Die Praxis lehnt es ab, den durch den Militärdienst verzögerten Wiedereintritt ins

Erwerbsleben als entschädigungspflichtigen Lohnausgleich anzuerkennen, sofern durch den Dienst **nur** die Mittelschule versäumt wird. Man vergißt dabei offenbar, daß man es hier nicht mit «Schulbuben» zu tun hat, sondern mit Leuten, denen Zeit eben auch Geld bedeutet. Im oben angeführten konkreten Beispiel opfert der junge Mann seine Schulferien und arbeitet auf dem Berufe, damit er sich einen Teil des Schulgeldes verdienen kann. Dabei bezahlt er vom Verdienst natürlich, wie es sich gehört, wiederum sein Betreffnis in die Lohnausgleichskasse.

Es besteht die Gefahr, daß man mit der obenerwähnten Praxis der Ausgleichskasse keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervorlockt und daß der junge Mittelschüler den Ruf, als Unteroffizier Dienst zu leisten, ablehnt wo er immer nur kann. Ganz abgesehen davon, daß das Wort «Einer für alle, alle für einen» bei den betroffenen jungen Staatsbürgern allgemein nur ein ungläubiges Kopfschütteln hervorruft.

Der eingangs erwähnte, gutgemeinte Aufruf im «Schweizer Soldat» dürfte dann erst voll zu Recht bestehen, wenn allen, die guten Willens sind, wirklich auch im Geiste der Kameradschaft entgegengekommen wird.

sh.

Anmerkung der Redaktion. Wir sind der Auffassung, daß es sich für den Staat lohnen würde, einen Weg zu suchen, der den — wie uns scheint — berechtigten Wünschen der Mittelschüler bestmöglich entgegenkommt. Der Sache der Armee vor allem wäre mit der Anwendung einer vernünftigen und gerechten Praxis gedient, die nicht erst wieder sollte erkämpft werden müssen, wie dies mit dem Lohnausgleich für Studenten der Fall war.

Mein erster Nachkriegs- und mein letzter Auszugs-W.K.

Erschwil, Mittwohabend, den 2. Juli 1947.
Mein lieber Hans!

Vorgestern um 0900 Uhr ist es nach einem zweijährigen Unterbruch für mich und viele andere wieder einmal losgegangen. Bereits unterwegs zum Bahnhof begegnete ich etlichen feldgrauen Gefährten, die festen Schrittes alle dem gleichen Ziel zustrebten: nämlich dem ersten Nachkriegs-W.K. Da und dort tauchten bekannte Gesichter aus den Dienstjahren 1939/45 auf. Manchen treuen Kameraden jedoch, mit dem ich durch die Aktivdienstzeit aufs tiefste verbunden war und den man gerne auch dieses Mal wieder dabei gehabt hätte, vermisse ich. An ihre Plätze waren Neulinge, teils frisch geformt von der R.S. her, getreten, die numerisch die entstandenen Lücken auffüllten. Von den Gradienten zählten noch immer der Kp.Kdt., mein Zugführer, sowie Feldweibel und Fourier zu den Getreuesten unserer Einheit. Dieses «Viergestirn» sieht noch gleich

unternehmungsfreudig und faßtenlustig aus wie Anno dazumal, als wir im Mai 1945 nach einem eindrucksvollen Kompanieabend tags darauf entlassen wurden, aus dem Waffenrock in den Alltagskittel schlüpfen und uns die Hemdärmel zu ziviler Arbeit daheim am Pflug, an der Maschine oder im Büro zurückkrepelten...

Die Eröffnung unseres «Truppenzusammenzuges» bildeten die üblichen «friedlichen Kriegshandlungen» wie im Aktivdienst: Appell, sanitärische Eintrittsmusterung, Fassungsgeschäfte usw. Zieht man einen Vergleich, was im letzten Vorkriegs-W.K. gefaßt wurde und was heute ein Bataillon faßt, kann man so recht ermesen, was Du auch noch erfahren hast, wie sich Ausrüstung und Bewaffnung gewandelt haben. Wieviel neue Waffen sind doch während der Aktivdienstzeit neu ins Bataillon gekommen: Maschinenpistole, Flammenwerfer, Tankbüchse, Fliegerabwehrkanone und die Panzerwurfgranate,

alles Waffen, die wir vor dem Kriege nicht besaßen.

Schlicht, aber feierlich gestaltete sich um die Mittagszeit die Fahnenübergabe. Beim Betrachten der entrollten rotweißen Seide dachte ich unwillkürlich wieder an die Zeiten, wo wir gemeinsam in Reih und Glied, im gleichen Schritt und Tritt der leuchtenden Fahne auf langen Märschen einst gefolgt sind, vorbei an Städten und Dörfern, vorbei an Landsleuten, die von den Sorgen einer schweren Zeit gezeichnet waren. Ja, das Flattern des rotweißen Banners ist auch heute wieder ein unvergleichlicher Ton ... es ist ein Rauschen, das den Menschen zu Taten und an jenes Ziel treibt, wofür ihn das Schicksal bestimmt hat.

Kurz nach diesem weihvollen Akt marschierte unsere Kompanie vom Mobilanstellungsplatz ab, um die Unterkunft noch vor Nacht einbruch zu erreichen. Die erste Nacht im Stroh ... (Schluß Seite 396.)